

# Verwaltungsanordnung des Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V. zur Zulassung befristeter Spielgemeinschaften

1. In Anwendung von § 4 Abs. 5 SpO/WFLV können in begründeten Ausnahmefällen auf der Ebene der Kreisligen Spielgemeinschaften (im Folgenden „SG“ genannt) für den Spielbetrieb von Frauen oder Herren oder Altherren zugelassen werden. Vereine, die mit einer Frauen- oder Herrenmannschaft am überkreislichen Spielbetrieb teilnehmen, können insoweit keine SG bilden. Die Vereine müssen während der Dauer der Spielgemeinschaft ihre aktive Mitgliedschaft im Verband mit der Fachschaft Fußball beibehalten.
2. Über die Zulassung der SG entscheiden die Kreisvorstände der beteiligten Vereine. Die Entscheidung ist dem Verbands-Fußball-Ausschuss zur Kenntnis zu geben. Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisvorstände entscheidet unter Ausnutzung des Vorbehalts nach § 3 Abs. 5 RuVO/WFLV der Verbands-Fußball-Ausschuss. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 6, 7 RuVO/WFLV finden Anwendung.
3. Die SG hat einen verantwortlichen Leiter zu benennen, der für den Empfang und die Abgabe von Willenserklärungen für und gegen die SG berechtigt ist. Für Verbindlichkeiten der SG haften die Vereine gesamtschuldnerisch. Die Anzahl der für die Mannschaften der SG zu stellenden Schiedsrichter regelt sich nach Ziff. 2 der Durchführungsbestimmungen zu § 37 Abs. 3 – 5 SpO/WFLV („3-Stufen-Plan“).
4. Die Genehmigung zur Bildung einer SG wird zeitlich **auf maximal drei Jahre** befristet. Danach ist ein neuer Antrag zu stellen.
5. Die Zulassung einer SG erfolgt ab 01.07. und endet am 30.06. des folgenden Jahres oder eines der folgenden Jahre. Ein entsprechender Antrag muss unter Verwendung des einheitlichen Antragsvordruckes **bis zum 01.06.** bei den zuständigen Kreisvorsitzenden eingegangen sein. Der Antrag ist von den beteiligten Vereinen rechtsverbindlich zu unterschreiben.
6. Mannschaften aus einer SG sind nicht aufstiegsberechtigt für überkreisliche Spielklassen.
7. Die einzelnen Mannschaften der neu gebildeten SG nehmen die Plätze in den Kreisligen ein, welche die beteiligten Vereine in den nach dem 01.07. beginnenden Spieljahr belegt hätten.
8. Die Auflösung einer SG kann bis zum 01.06. mit Wirkung zum 30.06. von einem der beteiligten Vereine beim zuständigen Kreisvorsitzenden beantragt werden. Der VFA ist hiervon in Kenntnis zu setzen.
9. Nach Auflösung einer SG werden die Mannschaften der beteiligten Vereine der Spielklasse zugeordnet, für welche sich die SG für das kommende Spieljahr qualifiziert hat, jedoch höchstens der Spielklasse, welche die Mannschaften der Vereine vor Bildung der SG eingenommen hatten. Bei nicht fristgerechter Auflösung der SG findet § 52 SpO/WFLV Anwendung.
10. Diese Verwaltungsanordnung tritt am 01.04.2009 in Kraft.